

Ausschuss für Planung und Verkehr
des Rates der Stadt Oelde
z. H. des Ausschussvorsitzenden
Herrn Heinz Junkerkalefeld
Von-Nagel-Straße 21
59302 Oelde

Oelde, den 29. Oktober 2008

Beanstandung eines Ausschussbeschlusses

Sehr geehrter Herr Junkerkalefeld,

wie Ihnen gegenüber telefonisch bereits angekündigt, beanstande ich den in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 14. August 2008 gefassten Beschluss, die Hofstelle Ernstingweg 12, 59302 Oelde, nicht in die Denkmalliste der Stadt Oelde einzutragen.

Meine Entscheidung begründet sich wie folgt:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 14. August 2008 in Bezug auf die Unterschutzstellung der Hofstelle Ernstingweg 12, 59302 Oelde, beschlossen:

„Der Ausschuss für Planung und Verkehr beschließt, dass das Eintragungsverfahren für Ernstingweg 12, 59302 Oelde, nicht zur Entscheidung an das Ministerium in Düsseldorf weitergegeben werden soll. Die Eintragung der Hofstelle in die Denkmalliste wird abgelehnt und das Gebäude somit nicht unter Schutz gestellt.“

Nach § 54 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen (GO NW) habe ich einen Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, zu beanstanden, wenn dieser geltendes Recht verletzt. Ein Ermessensspielraum steht mir hier nicht zu.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr ist nach § 5 Abs. 3 a) der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde für die Entscheidungen über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zuständig.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein – Westfalen (DSchG NW) sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Der Begriff Denkmal ist in § 2 Abs. 1 DSchG NW definiert.

Die Feststellung, ob die Denkmaleigenschaften vorliegen, obliegt dem LWL – Amt für Denkmalpflege in Westfalen. In seinem Gutachten vom 21. September 2005 wurde die Denkmaleigenschaft festgestellt und einer Eintragung in die Denkmalliste zugestimmt. Für die Unterschutzstellung ist allein das Vorliegen der Denkmaleigenschaft des Gebäudes entscheidend, die von keinem Beteiligten bestritten wird. Es besteht kein Ermessen bei der Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste. Soweit die Denkmaleigenschaften vorliegen, ist das Objekt zwingend in die Denkmalliste einzutragen.

Der Beschluss, die Hofstelle Ernstingweg 12 nicht in die Denkmalliste einzutragen, ist folglich rechtswidrig. Ich bin daher gezwungen, den Ausschlussbeschluss zu beanstanden. Meine Rechtsauffassung bestätigt auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, dessen Gutachten vom 20. Oktober ich Ihnen zur Kenntnis mit diesem Schreiben übersende.

Ergänzend möchte ich anfügen, dass der Ausschuss auch nach meinem deutlichen Hinweis (vgl. Vorlage T 2008/011/1363) in der Sitzung des Ausschusses am 16. Oktober 2008 nicht bereit war, seine ursprüngliche Beschlussfassung zu überdenken.

Lassen Sie mich kurz darstellen, wie das weitere Verfahren ablaufen sollte:

Ich werde für die nächste Sitzung des Ausschusses eine neue Sitzungsvorlage fertigen und gehe davon aus, dass Sie der Unterschutzstellung des Hofhauses Ernstingweg 12, 59302 Oelde, nunmehr zustimmen werden. Sollte die gesetzlich zwingend erforderliche Beschlussfassung erneut nicht zustande kommen, werde ich dem Rat die Angelegenheit zur Beschlussfassung vorlegen. Ich weise bereits heute darauf hin, dass auch dem Rat der Stadt Oelde keine andere Beschlussfassung als die Unterschutzstellung des Hofhauses möglich sein wird.

Ich appelliere daher an Sie, diese Angelegenheit nunmehr zu bereinigen und der Unterschutzstellung zuzustimmen. Für Fragen in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Helmut Predeick

Bürgermeister